



Definitives Verhandlungsmandat

(gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. März 2024)¹

Die Verhandlungen über das Paket haben die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zum Ziel. Die verfassungsrechtliche Ordnung der Schweiz, das Funktionieren der Institutionen sowie die aus der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der Unabhängigkeit des Landes fließenden Prinzipien werden gewahrt. Insbesondere werden die Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie jene des Parlamentes und der Gerichte aufrechterhalten.

1. Strom

- 1.1. Mit dem Abschluss eines Stromabkommens strebt die Schweiz eine Teilnahme am EU-Strombinnenmarkt an, insbesondere um den Stromhandel zu fördern und zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität beizutragen, unter gleichzeitiger Gewährleistung von Massnahmen zum Schutz der Verbraucher (Wahlmodell).
- 1.2. Die vollständige Anwendung und regelmässige Aktualisierung dieses Abkommens wird durch die Aufnahme der in Punkt 6 vorgesehenen institutionellen Elemente in das Abkommen sichergestellt.
- 1.3. Die in den Beschlüssen des Bundesrates vom 17. Mai 2006, vom 2. Mai 2007 und vom 17. September 2010 enthaltenen Leitlinien zum Strombereich werden aufgehoben und durch das vorliegende Mandat ersetzt.
- 1.4. In den Verhandlungen wird folgenden Zielen besondere Beachtung geschenkt:
 - 1.4.1. eine ungehinderte Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt; Dies mit gleichen Rechten und Pflichten, insbesondere im grenzüberschreitenden Stromhandel,
 - 1.4.2. die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung von und mit Strom,
 - 1.4.3. die Integration der Schweiz in die technischen Prozesse beim Betrieb des Stromsystems, inkl. Teilnahme und Mitwirkung von Schweizer Akteuren in europäischen Gremien und Verbänden,
 - 1.4.4. die Integration der Schweiz in die Kooperation zur Stromkrisenvorsorge und -bewältigung,
 - 1.4.5. eine vollständige Strommarktöffnung, welche garantiert, dass die kleinen Endverbraucher (Haushalte, Unternehmen unter einer bestimmten Verbrauchsschwelle) (standardmässig) in der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen verbleiben oder in diese zurückkehren können,
 - 1.4.6. eine verhältnismässige Entflechtung der Tätigkeitsbereiche der Verteilnetzbetreiber, insbesondere damit diese Betreiber und Stromversorger in der öffentlichen Hand verbleiben und in öffentlich-rechtliche Einrichtungen integriert bleiben können und der Aufwand zur Entflechtung der Tätigkeitsbereiche der kleinen Verteilnetzbetreiber in einer Gruppe tragbar ist,

¹ Übersetzung auf Deutsch des Originals auf Französisch.

- 1.4.7. die Möglichkeit der Schweiz, notwendige Reserven wie beispielsweise Reservekraftwerke oder Wasserkraftreserven zur Wahrung der Versorgungssicherheit einzurichten,
- 1.4.8. eine angemessene Absicherung der wichtigsten bestehenden staatlichen Beihilfen der Schweiz im Strombereich, namentlich für die Produktion von erneuerbarem Strom,
- 1.4.9. grundsätzlich keine zusätzliche Aufnahme von EU-Umweltrecht,
- 1.4.10. kein unrealistisches Ziel für die Schweiz in Bezug auf den Ausbau von erneuerbaren Energien und eine auf das Funktionieren des Strombinnenmarktes beschränkte Übernahme der Normen,
- 1.4.11. eine besondere Beachtung der kantonalen Hoheiten,
- 1.4.12. keine Vorschriften betreffend die Vergabe von Konzessionen,
- 1.4.13. eine ausgewogene Ablösung der Priorisierung der langfristigen Bezugsverträge,
- 1.4.14. hinreichend lange Fristen für die Schweiz für die Umsetzung des Abkommens, welche, soweit sinnvoll, einen nach Sachgebiet gestaffelten Ansatz ermöglichen,
- 1.4.15. die Prüfung der Aufnahme einer Evolutivklausel in das Stromabkommen zur Ermöglichung der Aufnahme von Verhandlungen über den Wasserstoffbereich, wenn dies zukünftig im Interesse der Schweiz liegt.

2. Lebensmittelsicherheit

- 2.1. Die Schweiz strebt eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die gesamte Lebensmittelkette an. Die Ausweitung zielt darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken und den Marktzugang durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zu verbessern. Eine Harmonisierung der Agrarpolitiken bleibt ausgeschlossen. Mittels Ausnahmen soll eine Senkung der in der Schweiz geltenden Standards, insbesondere im Bereich des Tierschutzes und der neuen Technologien in der Lebensmittelproduktion, verhindert werden.
- 2.2. Die in Punkt 6 vorgesehenen institutionellen Elemente gelten auch für die Ausweitung des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf die Lebensmittelsicherheit.
- 2.3. Die in den Beschlüssen des Bundesrates vom 14. März und 27. August 2008 enthaltenen Leitlinien zur Lebensmittelsicherheit bleiben gültig, vorbehaltlich der allgemeinen Leitlinien (Punkte 1 bis 17) und des Folgenden: **(i)** Die Schweiz beteiligt sich am Warn- und Kooperationsnetz, das – neben dem Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel – auch das Europäische Netz zur Betrugsbekämpfung bei Lebensmitteln und das Netz für Amtshilfe und Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden umfasst. **(ii)** Die Schweiz beteiligt sich am Budget der Plattformen, zu denen sie Zugang hat, einschliesslich der EFSA und des Warn- und Kooperationsnetzes, mit einem angemessenen Betrag, der insbesondere die Grösse ihrer Wirtschaft widerspiegelt. Die Ressourcen für die Umsetzung des Abkommens werden entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen festgelegt.

3. Gesundheit

- 3.1. Mit dem Abschluss eines Gesundheitsabkommens strebt die Schweiz eine Vertiefung und Formalisierung der Zusammenarbeit mit der EU im Gesundheitsbereich zum Wohl der Gesundheit der Bevölkerung an.
- 3.2. Das Abkommen zielt darauf ab, die Gesundheitssicherheit sicherzustellen. Es sieht die Beteiligung der Schweiz an den relevanten Mechanismen und Netzwerken der EU im Bereich der Gesundheitssicherheit, am Europäischen Zentrum für



die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie am mehrjährigen Gesundheitsprogramm der EU gemäss den Rechten und Pflichten in den massgeblichen Rechtsakten der EU, einschliesslich der finanziellen Aspekte, vor.

- 3.3. Die in Punkt 6 vorgesehenen institutionellen Elemente werden analog auch in dieses Abkommen aufgenommen.
- 3.4. Das Abkommen kann die Möglichkeit für die Schweiz und die EU vorsehen, ihre Zusammenarbeit künftig auf andere Gebiete im Bereich Gesundheit auszuweiten, falls dies im Interesse beider Parteien ist (Evolutivklausel).
- 3.5. Die in den Beschlüssen des Bundesrates vom 14. März und 27. August 2008 enthaltenen Leitlinien zur Gesundheit bleiben gültig, vorbehaltlich der allgemeinen Leitlinien (Punkte 1 bis 17) und des Folgenden: *(i)* Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die oben erwähnten Bereiche und umfasst nicht die Themenbereiche Tabak und Substanzen menschlichen Ursprungs. *(ii)* Die ressourcenbezogenen Aspekte, einschliesslich der finanziellen Obergrenze, müssen angepasst werden, um die Entwicklungen zu berücksichtigen. Die neue finanzielle Obergrenze sollte CHF 50 Millionen pro Jahr betragen, einschliesslich der Personalressourcen.

4. Programme

- 4.1. Mit der Schaffung eines Rechtsrahmens im Bereich der Programme strebt die Schweiz eine systematischere Teilnahme an den EU-Programmen für die Zukunft an, namentlich in den Bereichen Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport und Kultur sowie in weiteren Bereichen von gemeinsamem Interesse. Ein solcher Rechtsrahmen soll insbesondere eine Teilnahme der Schweiz am Horizon-Paket 2021-2027 sowie an Erasmus+ 2021-2027 vorsehen.
- 4.2. Die im Beschluss des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 enthaltenen Leitlinien zur Assoziierung der Schweiz an das Horizon-Paket 2021-2027 bleiben gültig, vorbehaltlich der allgemeinen Leitlinien (Punkte 1 bis 17) und des Folgenden: Gleichzeitig mit der Assoziierung an das Horizon-Paket 2021-2027 wird ein allgemeiner Rechtsrahmen (*specific agreement*) für die Teilnahme an EU-Programmen ausgehandelt, in welchem die Assoziierung an das Horizon-Paket in Form eines oder mehrerer Protokolle verankert wird. Das *specific agreement* gilt unbefristet und ermöglicht die Assoziierung an andere Programme mittels Zusatzprotokollen.

5. Hochrangiger Dialog: Es wird ein hochrangiger politischer Dialog (auf Stufe Minister) geschaffen.

6. Institutionelle Elemente

- 6.1. Die Schweiz ist bestrebt, die institutionellen Elemente in jedes bestehende und künftige Binnenmarktabkommen zu integrieren. Diese Elemente zielen darauf ab, die Homogenität des Rechts innerhalb des Binnenmarkts durch die Beseitigung von Marktzugangshindernissen in den abgedeckten Bereichen zu gewährleisten. Sie wahren das Funktionieren der Schweizer Institutionen, namentlich die aus der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der Unabhängigkeit des Landes fließenden Prinzipien.
- 6.2. Die Schweiz ist bestrebt, die in den Abkommen bestehenden Ausnahmen aufrechtzuerhalten.

- 6.3. Auslegung und Anwendung: Die einheitliche Auslegung und Anwendung gemäss den völkerrechtlichen Grundsätzen werden durch die Behörden der Vertragsparteien auf deren jeweiligem Territorium sichergestellt (Zwei-Pfeiler-Modell). Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Auslegung des Schweizer Rechts und die Kompetenz des EuGH zur Auslegung des EU-Rechts, einschliesslich der Abkommensbestimmungen, die unionsrechtliche Begriffe implizieren, werden respektiert.
 - 6.4. Überwachung: Die Abkommen werden durch die Behörden der Vertragsparteien eigenständig auf deren jeweiligem Territorium gemäss den völkerrechtlichen Grundsätzen überwacht (Zwei-Pfeiler-Modell).
 - 6.5. Dynamische Rechtsübernahme: Die regelmässige Aktualisierung der bestehenden und künftigen Binnenmarktabkommen wird durch die dynamische Rechtsübernahme sichergestellt; dies unter der Voraussetzung, dass **(i)** die Schweiz an der Weiterentwicklung des sie betreffenden EU-Rechts teilnehmen kann (*decision shaping*), **(ii)** ihre verfassungsrechtlichen Verfahren respektiert werden und **(iii)** keine EU-Rechtsentwicklungen übernommen werden, die in den Anwendungsbereich einer Ausnahme fallen.
 - 6.6. Streitbeilegung: Im Streitfall suchen die Parteien im Gemischten Ausschuss nach einer politischen Lösung. Bei fehlender Einigung im Gemischten Ausschuss kann jede Vertragspartei den Streit einem paritätischen Schiedsgericht unterbreiten. Wirft der Streitfall eine Frage betreffend eine Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme auf und impliziert er keine Auslegung oder Anwendung von unionsrechtlichen Begriffen, entscheidet das Schiedsgericht den Streitfall ohne Einbezug des EuGH. Wirft der Streitfall eine Frage betreffend die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung eines Abkommens oder des EU-Rechts auf, deren Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert, und ist die Auslegung dieser Bestimmung für die Streitbeilegung relevant und für eine Entscheidung durch das Schiedsgericht notwendig, so unterbreitet das Schiedsgericht diese Frage dem EuGH zur verbindlichen Auslegung. In jedem Fall entscheidet das Schiedsgericht über den Streitfall.
 - 6.7. Ausgleichsmassnahmen: Im Falle der Feststellung einer Verletzung durch das Schiedsgericht, können im durch die Verletzung betroffenen Abkommen bzw. in einem anderen Binnenmarktabkommen verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. Die Schweiz strebt an, dass die Ausgleichsmassnahmen erst in Kraft treten, wenn das Schiedsgericht über deren Verhältnismässigkeit entschieden hat. Das Ziel ist insbesondere, allfällige Schäden aufgrund von Ausgleichsmassnahmen zu vermeiden, die in der Folge als unverhältnismässig beurteilt werden.
 - 6.8. Parlamentarische Zusammenarbeit: Die Schweiz strebt die Etablierung einer parlamentarischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesversammlung und dem Europäischen Parlament an.
- 7. Personenfreizügigkeit (PFZ) im Allgemeinen**: Die Schweiz strebt die vollständige Anwendung und regelmässige Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) durch die Aufnahme der in Punkt 6 vorgesehenen institutionellen Elemente in das Abkommen an.
- 8. PFZ – Zuwanderung**
- 8.1. Die Schweiz strebt die Angleichung des Rechts im Bereich der Zuwanderung gemäss Anwendungsbereich des FZA an das in diesem Bereich geltende EU-Recht an, mit dem Ziel **(i)** die Ausrichtung der Migration auf die Erwerbstätigkeit beizubehalten, um die Folgen für die Sozialsysteme zu begrenzen und Missbräuche zu bekämpfen, **(ii)** die Schweizer Bundesverfassung (BV) in Sachen strafrechtliche Landesverweisung zu respektieren und **(iii)** Meldeverfahren für wirtschaftlich motivierte Kurzaufenthalte zu bewahren.



8.2. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das relevante EU-Recht einschliesslich der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) 2019/1157 unter Beachtung der folgenden Elemente übernommen werden:

8.2.1. Ausnahmen, nach denen **(i)** die Schweiz die mit der BV nicht vereinbaren Bestimmungen der Richtlinie über den verstärkten Schutz vor strafrechtlicher Landesverweisung nicht übernimmt, **(ii)** das Daueraufenthaltsrechts auf Personen beschränkt ist, die erwerbstätig und nicht von Sozialhilfe abhängig sind, sowie auf ihre Familienmitglieder und **(iii)** die Schweiz eine Übergangsfrist für die Einführung eines biometrischen Personalausweises für Reisen in die EU erhält.

8.2.2. Klarstellungen, nach denen die Schweiz unter gewissen Voraussetzungen **(i)** den Aufenthalt von Personen beenden kann, die unverschuldet arbeitslos sind, wenn diese bei der Arbeitssuche nicht kooperieren und **(ii)** Meldeverfahren für erwerbstätige Personen im Kurzaufenthalt beibehalten kann.

8.3. Die Schweiz ist bestrebt, die Mechanismen des FZA zur Bewältigung unerwarteter Auswirkungen zu konkretisieren.

9. PFZ – Lohnschutz

9.1. Die Schweiz strebt eine Angleichung des Rechts von entsandten Arbeitnehmenden gemäss Anwendungsbereich des FZA an das in diesem Bereich geltende EU-Recht an, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmenden zu garantieren, unter dauerhaftem Erhalt des aktuellen Schutzniveaus, und Unternehmen nicht einem unlauteren Wettbewerb auszusetzen.

9.2. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das relevante EU-Recht einschliesslich der Richtlinie 96/71/EG, in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung, und der Richtlinie 2014/67/EU unter Beachtung der folgenden Elemente übernommen werden:

9.2.1. Ausnahmen bezüglich **(i)** der Voranmeldefrist, inklusive autonome Festlegung der Kontrolldichte auf Basis einer objektiven Risikoanalyse, **(ii)** der vorgängigen Hinterlegung einer Kautions im Wiederholungsfall mit verhältnismässigen Sanktionen, einschliesslich des Instruments der Dienstleistungssperre, mit dem Ziel einer Wirkung, welche mit derjenigen des aktuellen Kautionsystems vergleichbar ist, und **(iii)** der Dokumentationspflicht von Selbständigen.

9.2.2. Die Prinzipien «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» sowie betreffend das Schweizerische duale Vollzugssystem (inklusive zivilrechtliche Sanktionen der Sozialpartner).

9.2.3. Die Schweiz strebt auch eine Nichtregressionsklausel an, um die Übernahme von Änderungen der oben genannten Richtlinien oder neuer Rechtsakte der EU im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmenden auszuschliessen, die das Schutzniveau der entsandten Arbeitnehmenden betreffend Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere betreffend Entlohnung und Spesen, schwächen würden.

9.2.4. Die Schweiz strebt betreffend Spesen eine Lösung an, die den Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» garantiert, unlauteren

Wettbewerb verhindert und die Rechtsgleichheit zwischen den erwerbstätigen Personen sicherstellt. Dies ist notwendig, weil das Preisniveau in der Schweiz bedeutend höher ist als jenes in den EU-Herkunftsländern und die Entsendungen in die Schweiz auf 90 Tage beschränkt sind. Die Spesenvergütung von Arbeitgebern an entsandte Arbeitnehmende nach den Konditionen des Herkunftslandes könnte zur Deckung der Kosten für Reise, Unterkunft und Mahlzeiten, wie dies bei einheimischen Arbeitnehmenden der Fall ist, nicht ausreichend sein.

10. **PFZ – EURES:** Die Schweiz strebt eine Verstärkung der Beteiligung an EURES an, die kompatibel ist mit ihrer Praxis betreffend die Veröffentlichung offener Stellen in Übereinstimmung mit dem nationalen Vorrang gemäss Art. 121a BV im Rahmen der bestehenden Meldepflicht sowie mit der Anwendung ihrer nationalen Gesetzgebung betreffend private Vermittler. Was die Veröffentlichung offener Stellen auf dem Portal EURES anbelangt, ist die Schweiz bestrebt, Lösungen für eine flexible Umsetzung der Regelung zu finden.
11. **Anwendung grenzüberschreitender Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping:** Soweit in ihrem Interesse strebt die Schweiz eine Assoziierung als Drittstaat an die Europäische Arbeitsbehörde (ELA), die dreigliedrige Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Agentur Eurofound) und an die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) an.
12. **Niederlassungsbewilligung:** Die Schweiz ist bereit, allen EU-Bürgern/innen unter Gleichbehandlung und nach einer Mindestdauer eines vorgängigen Aufenthalts von fünf Jahren langfristige Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen, wobei die Integrationskriterien beibehalten werden.
13. **Übrige bestehende Binnenmarktabkommen**
 - 13.1. Die vollständige Anwendung und regelmässige Aktualisierung des Landverkehrs-, des Luftverkehrs- und des Landwirtschaftsabkommens sowie des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen wird durch die Aufnahme der in Punkt 6 vorgesehenen institutionellen Elemente in die Abkommen sichergestellt.
 - 13.2. Soweit möglich und in ihrem Interesse ist die Schweiz bestrebt, bereits während den Verhandlungen eine Aktualisierung der oben erwähnten Abkommen zu vereinbaren.
 - 13.3. Soweit in ihrem Interesse strebt die Schweiz eine Teilnahme an den Komitees und Kooperationsmechanismen an, die sich aus den durch die Abkommen abgedeckten Rechtsakten der EU ergeben.
 - 13.4. Landverkehrsabkommen: Die schweizerischen Errungenschaften im Landverkehr (Tarifintegration und Taktfahrplan) und die in der BV verankerte Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene werden garantiert. Der rein nationale Verkehr (Langstrecken-, Regional- und Ortsverkehr) und das Recht, in Bewilligungen und Konzessionen für Transportunternehmen diskriminierungsfreie Bestimmungen zu Sozialstandards festzuhalten, werden nicht beeinträchtigt. Das Kooperationsmodell im Bereich des internationalen Schienenpersonenverkehrs wird weiterhin möglich sein und die Zuständigkeit der Schweiz für die Vergabe der Trassen auf ihrem eigenen Territorium wird beibehalten. Die Regeln betreffend den internationalen Schienenpersonenverkehr dürfen insbesondere die Qualität des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz nicht verschlechtern.
 - 13.5. Luftverkehrsabkommen: Die Schweiz strebt eine möglichst weitgehende Kohärenz der Regeln auf dem ganzen Kontinent und die Realisierung der Kabotage (8. und 9. Freiheit) an. Die Schweiz hat ausserdem die Beteiligung am Programm SESAR 3 der EU zum Ziel (Teil Horizon Europe).



13.6. Landwirtschaftsabkommen: Die Zölle, einschliesslich der Zollkontingente und deren Verwaltungsmethode, werden beibehalten. Die Souveränität in der Agrarpolitik bleibt unberührt.

14. **Staatliche Beihilfen**: Regeln über staatliche Beihilfen werden in das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen sowie in künftige Binnenmarktabkommen, namentlich betreffend Strom, eingefügt. Diese Regeln sollen grundsätzlich äquivalent mit denjenigen sein, die in der EU gelten. Die Schweiz strebt Lösungen oder Übergangsperioden und einen Mechanismus zur Sicherstellung der Berücksichtigung ihrer essentiellen Interessen an. Die Regeln sollen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen sowie die Gewaltenteilung, inkl. Art. 190 BV, respektieren. Die Schweiz wird ihre eigenen Überwachungsverfahren haben (Zwei-Pfeiler-Modell).
15. **Schweizer Beitrag**: Es wird ein rechtsverbindlicher Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Wichtige gemeinsame Herausforderungen, beispielsweise im Bereich der Migration, können dabei berücksichtigt werden. Im Rahmen dieses Mechanismus sollen die Modalitäten des nächsten Beitrags vereinbart werden, einschliesslich betreffend eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung, welche den Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum zwischen Ende 2024 und dem Inkrafttreten des dauerhaften Mechanismus widerspiegeln soll. Der neue Mechanismus, einschliesslich die zusätzliche finanzielle Verpflichtung, wird im Kontext des Gesamtpakets umgesetzt.
16. **Informationssysteme**: Die Schweiz beteiligt sich an den relevanten künftigen Kosten für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der EU-Informationssysteme, zu denen sie Zugang hat.
17. **Dialog über die Finanzmarktregulierung**: Obwohl nicht Teil der Verhandlungen, strebt die Schweiz eine möglichst schnelle Wiederaufnahme des Dialoges über die Finanzmarktregulierung an, welche der Schweiz im Hinblick auf die Verhandlungen zum Gesamtpaket während der Phase des *modus vivendi* gewährt wurde. Die Schweiz wird im Rahmen dieses Dialoges die grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere die Vermögensverwaltung und den institutsspezifischen Ansatz, sowie die Äquivalenzen thematisieren.